



ZWEITE LESUNG

Verfassungsvorentwurf im Hinblick auf
die zweite Lesung im Herbst 2022

Juni 2022



<i>Praämbel</i>	3
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2. GRUNDRECHTE	4
3. POLITISCHE RECHTE	9
3.1. Allgemeine Bestimmungen	9
3.2. Ausübung der politischen Rechte	10
3.3. Beteiligung am öffentlichen Leben	11
4. KANTONALE BEHÖRDEN	12
4.1. Allgemeine Bestimmungen	12
4.2. Grosser Rat	13
4.2.1. Allgemeine Bestimmungen	13
4.2.2. Kompetenzen	14
4.3. Staatsrat	15
4.3.1. Allgemeine Bestimmungen	15
4.3.2. Kompetenzen	16
4.4. Justizbehörden	17
5. REGIONEN, GEMEINDEN UND BÜRGERGEMEINDEN	19
5.1. Regionen	19
5.2. Gemeinden	20
5.2.1. Allgemeine Bestimmungen	20
5.2.2. Behörden	20
5.2.3. Gemeindefusionen, Reorganisation und Aufteilung der Gemeinden	22
5.3. Bürgergemeinden	22
6. ÖFFENTLICHE AUFGABEN	23
6.1. Allgemeine Grundsätze	23
6.2. Familie	24
6.3. Bildung	24
6.4. Gesundheit	25
6.5. Soziales	25
6.6. Sicherheit	26
6.7. Raum, Mobilität und Umwelt	26
6.8. Wirtschaft	27
6.9. Kultur, Erbe, Sport und Freizeit	28
7. FINANZEN	29
8. KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	29
9. REVISION DER VERFASSUNG	30
10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	31

Um direkt zum gewünschten Kapitel zu gelangen, klicken Sie diesen im Inhaltsverzeichnis an.

Praëmbel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

*Wir, das Walliser Volk, frei und souverän,
respektvoll gegenüber der Menschenwürde und der Natur,
im Bewusstsein unserer Geschichte und der Stellung des Kantons in der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,
im Willen, unsere Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen wahrzunehmen,
entschlossen, eine solidarische Gesellschaft und einen auf dem Recht gegründeten Staat zu bilden,
geben uns folgende Verfassung:*

Minderheit:

*Das Walliser Volk,
in Verantwortung gegenüber der Schöpfung,
im Wissen um die Grenzen menschlicher Macht und in Würdigung der christlichen Tradition des
Kantons,
in Solidarität und Sorge für das Wohl der heutigen und zukünftigen Generationen,
gibt sich die folgende Verfassung:*

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Republik und Kanton Wallis

¹ Der Kanton Wallis ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Der Kanton Wallis ist eine demokratische Republik, in der die Bürgerinnen und Bürger an Rechten und Würde gleich sind. Die Souveränität liegt beim Volk, welches sie direkt oder indirekt durch seine Behörden ausübt.

³ Der Kanton Wallis ist ein Rechtsstaat.

Art. 2 Gliederung des Kantons

Der Kanton Wallis besteht aus Gemeinden und Regionen.

Art. 3 Hauptstadt

¹ Sitten ist die Hauptstadt des Kantons Wallis und Sitz des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichtes.

² Verwaltungsdienststellen und öffentlich-rechtliche Institutionen sind in den Regionen verteilt.

Art. 4 Wappen

Das Wappen ist: Gespalten von Silber und Rot mit dreizehn pfahlweise vier, fünf, vier gestellten fünfstrahligen Sternen in gewechselten Farben.



Art. 6 Sprachen

- ¹ Französisch und Deutsch sind die gleichwertigen Amtssprachen des Kantons.
- ² Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden.
- ³ Kanton und Gemeinden fördern das Erlernen der Amtssprachen und den Sprachaustausch zwischen den französisch- und deutschsprachigen Regionen.
- ⁴ Sie unterstützen die Dialekte und die Patois sowie die Gebärdensprachen.
- ⁵ Sie fördern die Initiativen der anderen Sprachgemeinschaften.

Art. 7 Staatsziele

- ¹ Der Kanton Wallis gewährleistet die Grundrechte und tritt für das Gemeinwohl, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden, die Sicherheit und die Bewahrung der natürlichen Ressourcen ein.
- ² Er verteidigt die Rechte und Interesse des Kantons in der Eidgenossenschaft.

Art. 8 Kantonaler Zusammenhalt

- ¹ Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachlichen, geographischen und regionalen Besonderheiten.
- ² Er fördert jede Form von Solidarität.

Art. 9 Rechtsstaatliche Grundsätze

- ¹ Das Handeln des Staates beruht auf dem Recht.
- ² Es liegt im öffentlichen Interesse und folgt den Grundsätzen von Treu und Glauben und Verhältnismässigkeit.

Art. 11 Aussenbeziehungen

Der Kanton Wallis arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit jeder anderen Region zusammen, die mit ihm gemeinsame Interessen teilt.

Art. 12 Pflichten und Verantwortung des Einzelnen

- ¹ Jede natürliche oder juristische Person hat, nach ihren Möglichkeiten, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung auferlegen.
- ² Sie nimmt ihre Verantwortung gegenüber sich selber, der Gemeinschaft sowie den heutigen und künftigen Generationen wahr.
- ³ Sie sorgt für eine angemessene Nutzung der öffentlichen Güter und Dienstleistungen sowie der natürlichen Ressourcen.

2. GRUNDRECHTE

Art. 14 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie muss geachtet und geschützt werden.

Art. 15 Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot

- ¹ Alle Personen sind gleichberechtigt.
- ² Niemand darf wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, des Zivilstandes, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen eines physischen, geistigen oder psychischen Unterschieds oder in irgendeiner anderen Form diskriminiert werden.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Minderheit:

~~² Niemand darf wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, des Zivilstandes, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen eines physischen, geistigen oder psychischen Unterschieds oder in irgendeiner anderen Form diskriminiert werden.~~

Art. 16 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 17 Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit und auf ein würdiges Lebensende

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit, sowie auf ein würdiges und frei gewähltes Lebensende.

Minderheit:

..., sowie auf ein würdiges und frei gewähltes Lebensende.

Art. 18 Kinderrechte

¹ Das Kind hat innerhalb der Familie und der Gesellschaft unveräußerliche Rechte auf Wachstum, Entfaltung und Integration sowie auf Schutz seiner Integrität vor jeder Form von Gewalt.

² Das Wohl des Kindes, sein Recht auf Beteiligung und sein Anspruch auf rechtliches Gehör sind bei allen Entscheidungen oder Verfahren, die es betreffen, ab Kleinkindalter gewährleistet.

³ Jedes Kind hat Anspruch auf angemessene wirtschaftliche und soziale Unterstützung.

⁴ Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf Teilnahme am regulären Schulunterricht durch geeignete schulische Massnahmen, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient.

⁵ Die digitalen Aktivitäten eines Kindes dürfen nicht im Interesse Dritter ausgenutzt werden. Sein neutraler Zugang zu Informationen ist gewährleistet.

Art. 19 Rechte von Menschen mit Behinderungen

¹ Das Recht von Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen auf eine volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die freie Ausübung ihrer Autonomie ist gewährleistet und wird gleichberechtigt mit allen Menschen ausgeübt.

² Das Recht auf Zugang zum öffentlichen Verkehr, zu Gebäuden, Einrichtungen, Informationen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ihnen gewährleistet.

³ Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessene Vorkehrungen, die für die Gewährleistung oder die Ausübung ihrer Grundrechte erforderlich sind, ist gewährleistet.

⁴ Im Umgang mit den Behörden haben Menschen mit Behinderungen das Recht, Informationen in einer an ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten angepassten Form zu erhalten und zu kommunizieren, insbesondere in Gebärdensprache und Brailleschrift, ohne zusätzliche Kosten.

Art. 20 Rechte älterer Menschen

¹ Jede ältere Person hat Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Würde, ihrer Integrität, ihrer Autonomie und ihrer Wahlfreiheit.

² Sie hat Anspruch auf volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die Ausübung ihrer Rechte.

Art. 21 Recht auf Inklusion und Integration

¹ Das Recht auf Inklusion und Integration ist gewährleistet.

² Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um allen Personen eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Minderheit:

Streichen (ganzer Artikel)

Art. 22 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Art. 23 Recht auf menschliches Eingreifen

Jede Person hat das Recht auf menschliches Eingreifen in Situationen, die für den Schutz ihrer Rechte unerlässlich sind, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Justiz.

Art. 23a Recht auf eine gesunde Umwelt

Jede Person hat das Recht, in einer gesunden Umwelt zu leben.

Art. 24 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung, ihres Briefverkehrs sowie der Beziehungen und Aktivitäten, die sie über Post- und alle Formen des Telekommunikationsverkehrs herstellt, einschliesslich des Rechts, nicht unrechtmässig überwacht zu werden.

² Jede Person hat das Recht, ihre persönlichen Daten zu kontrollieren. Sie hat insbesondere das Recht, davor geschützt zu werden, dass ihre persönlichen Daten ohne ihre Einwilligung verwendet werden. Dieses Recht umfasst insbesondere die Einsicht in diese Daten, die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vernichtung ungeeigneter oder unnötiger Daten.

³ Der Datenschutz wird durch eine unabhängige und unparteiische Behörde gewährleistet.

Art. 25 Recht auf Ehe und Familie

Das Recht, eine Ehe zu schliessen, eine Familie zu gründen oder eine andere Lebensform allein oder in Gemeinschaft zu wählen, ist gewährleistet.

Art. 26 Mutterschaft

Jede Frau hat Anspruch auf materielle Sicherheit vor und nach der Niederkunft.

Art. 27 Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 28 Recht auf Grundausbildung und Berufsbildung

¹ Das Recht auf Bildung und auf Aus- und Weiterbildung ist gewährleistet.

² Jede Person hat Anspruch auf eine unentgeltliche öffentliche Erstausbildung.

³ Jede Person, die nicht über die finanziellen Mittel für eine anerkannte Ausbildung verfügt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den Staat.

⁴ Jede Person, die nicht über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, die für eine minimale soziale und berufliche Integration notwendig sind, hat Anspruch auf geeignete Ausbildungsmassnahmen.

Minderheit:

¹ Das Recht auf Bildung und auf Ausbildung ~~Aus- und Weiterbildung~~ ist gewährleistet.

Art. 29 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 30 Recht auf Information

¹ Jede Person hat das Recht, mit dem Staat zu kommunizieren und amtliche Informationen auf möglichst verständliche Weise zu erhalten, ohne verpflichtet zu sein, ausschliesslich eine bestimmte Technologie zu verwenden.

² Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen und öffentlichen Daten, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Art. 31 Schutz der Whistleblower

Jede Person, die in gutem Glauben und zur Wahrung des öffentlichen Interesses der zuständigen Stelle mutmasslich rechtswidriges Verhalten meldet, wird von den Behörden besonders geschützt.

Art. 32 Digitale Unversehrtheit und digitale Identität

¹ Jede Person hat das Recht auf digitale Unversehrtheit, einschliesslich der Möglichkeit, frei über digitale Technologien zu interagieren.

² Jede Person hat Anspruch auf einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zum Internet.

³ Jede Person hat das Recht, ihre digitale Identität zu kontrollieren und über sie zu verfügen, insbesondere zum Zwecke der Identifizierung und des Zugangs zu Dienstleistungen.

Art. 33 Recht auf öffentliche Dienstleistungen

Jede Person hat das Recht auf angemessene Vorkehrungen, die den Zugang zu und die Nutzung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen ermöglichen.

Art. 34 Kunst, Wissenschaft und Teilhabe am kulturellen Leben

¹ Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

² Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

³ Jede Person hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

Minderheit:

Art. 34 Kunst, Medizin, Wissenschaft und Teilhabe am kulturellen Leben

¹ ...

² ...

^{2 bis (neu)} Die Therapiefreiheit ist gewährleistet.

³ ...

Art. 35 Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit

¹ Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, Versammlungen oder Demonstrationen zu organisieren, daran teilzunehmen oder ihnen fernzubleiben.

³ Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Art. 36 Eigentumsgarantie

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 37 Wirtschaftsfreiheit

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 38 Koalitionsfreiheit

¹ Die Koalitionsfreiheit ist gewährleistet.

² Arbeitskonflikte werden grundsätzlich durch Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern auf der Grundlage von Gesamtarbeitsverträgen beigelegt.

³ Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

⁴ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

Art. 39 Politische Rechte

¹ Die politischen Rechte sind gewährleistet.

² Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Art. 40 Verfahrensgarantien

Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Verfahrensrechte sind gewährleistet, insbesondere:

- a) der Anspruch jeder Person auf gleiche und gerechte Behandlung in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist;
- b) der Anspruch auf rechtliches Gehör;
- c) der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege;
- d) der Anspruch jeder Person auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde bei Rechtsstreitigkeiten, unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle;
- e) der Anspruch jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht.

Art. 41 Übernahme des übergeordneten Rechts

¹ Zusätzlich zu den vorgängig erwähnten Grundrechten gewährleistet der Kanton folgende Grundrechte:

- a) die Niederlassungsfreiheit;
- b) die Meinungs- und Informationsfreiheit;
- c) die Vereinigungsfreiheit;
- d) die Medienfreiheit;
- e) das Petitionsrecht.

² Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten weiteren Grundrechte sind gewährleistet.

Art. 42 Verwirklichung der Grundrechte

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung respektiert, geschützt und verwirklicht werden.

² Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, ist verpflichtet, die Grundrechte zu respektieren, zu schützen und zu verwirklichen.

³ Soweit sie sich dafür eignen, gelten die Grundrechte auch für die Beziehungen zwischen einzelnen Personen.

Minderheit:

³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden. Soweit sie sich dafür eignen, gelten die Grundrechte auch für die Beziehungen zwischen einzelnen Personen.

Art. 43 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

3. POLITISCHE RECHTE

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 44 Inhalt der politischen Rechte

¹ Die politischen Rechte beinhalten die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, die Wählbarkeit, die Ergreifung und das Unterzeichnen von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie von Volksmotionen.

² Die Stimmberechtigten sind frei, ihre politischen Rechte auszuüben.

Art. 45 Inhaberinnen und Inhaber der politischen Rechte

¹ Stimmberechtigt auf kommunaler Ebene sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten der Gemeinden können ausserdem die politischen Rechte auf kommunaler Ebene Ausländerinnen und Ausländern erteilen, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens drei Jahren im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

³ Stimmberechtigt auf kantonaler Ebene sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im Kanton wohnhaft sind.

⁴ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, sind für die Wahl der Mitglieder des Ständerates stimmberechtigt.

⁵ Die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen werden durch Entscheid der zuständigen Behörde ausgesetzt.

Minderheit 1:

¹ Stimmberechtigt auf kommunaler Ebene sind:

a) Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind;

b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

² *Streichen*

Minderheit 2:

⁵ Das Gesetz kann keine weiteren Einschränkungen der politischen Rechte vorsehen. Die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen werden durch Entscheid der zuständigen Behörde ausgesetzt.

3.2. Ausübung der politischen Rechte

Art. 46 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten in kommunalen Angelegenheiten wählen:

- a) die Mitglieder des Generalrates;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Gemeindepräsidentinnen oder -präsidenten und die Gemeindevizepräsidentinnen oder -präsidenten.

² Die Stimmberechtigten in kantonalen Angelegenheiten wählen:

- a) die Mitglieder des Grossen Rates;
- b) die Mitglieder des Staatsrates;
- c) die Mitglieder des Ständerates.

³ Jede Person, die für ein öffentliches Amt kandidiert, ist verpflichtet, das Mandat, für das sie gewählt wurde, auszuüben, ausser es besteht ein wichtiger Grund.

Art. 47 Wahl der Mitglieder des Ständerates

¹ Die Wahl erfolgt nach dem Majorzverfahren in zwei Wahlgängen.

² Ein Mitglied des Ständerates wird aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp gewählt, wenn bei der letzten Wahl kein gewähltes Mitglied des Ständerates in diesen Regionen wohnhaft war.

³ Der erste Wahlgang findet gleichzeitig mit der Wahl des Nationalrates statt. Der zweite Wahlgang findet am darauffolgenden dritten Sonntag statt.

⁴ Entspricht die Anzahl der Kandidierenden im zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl der Anzahl zu besetzender Sitze, so erfolgt eine stille Wahl.

Art. 48 Gesetzesinitiative

¹ 4000 Stimmberechtigte oder ein Achtel der Gemeinden können beim Grossen Rat jederzeit eine Gesetzesinitiative einreichen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 12 Monate.

² Die Gesetzesinitiative kann den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eines anderen dem Referendum unterliegenden Beschlusses verlangen. Sie kann die Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung haben.

Art. 48a Einheitsinitiative

¹ Mit der Einheitsinitiative in Form der allgemeinen Anregung und unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Artikel 48 kann dem Grossen Rat ein Rechtsetzungsauftrag erteilt werden.

² Stimmt der Grosse Rat der Initiative zu, entscheidet er, ob diese auf Verfassungsstufe oder in einem Gesetz oder einem Verwaltungserlass umzusetzen ist.

Art. 49 Gültigkeit der Gesetzesinitiative

Der Staatsrat erklärt vor Beginn der Unterschriftensammlung und ohne Verzug die Gesetzesinitiative für gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) sie respektiert übergeordnetes Recht;
- b) sie beachtet die Einheit der Form und der Materie;
- c) sie ist durchführbar.

Art. 49a Verfahren

¹ Stimmt der Grosse Rat einer Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zu, findet eine Volksabstimmung nur statt, wenn eine Mehrheit des Grossen Rates dies verlangt oder das Referendum nach Artikel 50 ergriffen wird.

² Stimmt der Grosse Rat einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, arbeitet er die verlangte Revision aus.

³ Lehnt der Grosse Rat eine Initiative ab, wird sie spätestens zwei Jahre nach Einreichung der Volksabstimmung unterbreitet. Der Grosse Rat kann einer Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenentwurf gegenüberstellen. In diesem Fall kann er die Frist um ein Jahr verlängern.

⁴ Die Stimmberechtigten stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab. Sie können beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden.

Art. 50 Fakultatives Referendum

¹ 3000 Stimmberechtigte oder ein Achtel der Gemeinden können innert neunzig Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen, dass der Volksabstimmung unterbreitet werden:

- a) die Gesetze;
- b) die Konkordate, Verträge und Konventionen, die Rechtsnormen enthalten;
- c) die Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine einmalige ausserordentliche Ausgabe, die einen im Gesetz festgelegten Betrag übersteigt, zur Folge haben.

² Das Referendum kann auch von der Mehrheit des Grossen Rates verlangt werden.

³ Nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden können:

- a) die Ausführungsgesetze;
- b) die ordentlichen Ausgaben und die übrigen Beschlüsse.

Art. 51 Volksmotion

¹ 200 Stimmberechtigte können zuhänden des Grossen Rates eine Volksmotion einreichen.

² Der Grosse Rat behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

Art. 52 Initiative und Referendum auf kommunaler Ebene

¹ Den Stimmberechtigten steht auf kommunaler Ebene das Initiativrecht zu. In Gemeinden mit einem Generalrat steht ihnen zusätzlich das Referendumsrecht zu.

² Das Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte.

3.3. Beteiligung am öffentlichen Leben

Art. 53 Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

¹ Der Kanton bietet Staatskundeunterricht für Kinder und Jugendliche an.

² Kanton und Gemeinden schaffen Instrumente für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben.

Art. 54 Förderung der Ausübung der politischen Rechte

¹ Das Gesetz gewährleistet, dass jede Person die ihr zustehenden politischen Rechte ausüben kann.

² Kanton und Gemeinden fördern und erleichtern die Ausübung der politischen Rechte. Sie fördern insbesondere Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung.

Art. 56 Politische Parteien und Vereine

¹ Die politischen Parteien und Vereine tragen zur Meinungs- und Willensbildung des Volkes bei und fördern die Bürgerbeteiligung.

² Sie werden von Kanton und Gemeinden zu Angelegenheiten, die sie betreffen, konsultiert.

Art. 57 Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens

Das Gesetz gewährleistet die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens.

Minderheit:

^{2.(neu)} Die Kampagnenbudgets und -rechnungen sowie die Jahresabschlüsse der politischen Parteien werden veröffentlicht.

Art. 188 Organisationen der Zivilgesellschaft und Freiwilligenarbeit

¹ Kanton und Gemeinden anerkennen die Rolle und die Bedeutung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft.

² Sie können Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse unterstützen.

³ Sie respektieren die Autonomie der Organisationen der Zivilgesellschaft.

⁴ Sie können ihnen Aufgaben übertragen und sie konsultieren.

⁵ Sie fördern die Freiwilligenarbeit.

4. KANTONALE BEHÖRDEN

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 58 Kantonale Behörden

Die kantonalen Behörden sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert und umfassen den Grossen Rat, den Staatsrat und die Justizbehörden.

Art. 59 Wählbarkeit

¹ Alle in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten können in den Grossen Rat und in den Staatsrat gewählt werden.

² Vorbehalten bleibt die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden.

Art. 60 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates entspricht der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates.

² Vorbehalten bleibt die Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden.

Art. 61 Unvereinbarkeiten

¹ Niemand darf gleichzeitig dem Grossen Rat, dem Staatsrat oder einer Justizbehörde angehören. Nichtständige Mitglieder einer Justizbehörde können jedoch dem Grossen Rat angehören.

² Es können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein:

a) das Personal der kantonalen Verwaltung mit Entscheid- oder Polizeibefugnissen, das Personal der Justizbehörden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grossen Rates sowie die engsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsrates und der Staatskanzlei;

b) Personen, die eine leitende Funktion oder ein Verwaltungsratsmandat ausüben in selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts und in Unternehmen mit einem Gesellschaftskapital, an dem der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hat.

³ Das Amt eines Mitglieds des Staatsrates ist unvereinbar mit jedem anderen Wahlmandat oder mit jeder anderen Erwerbstätigkeit.

⁴ Mitglieder derselben Familie dürfen nicht gleichzeitig dem Staatsrat oder derselben Justizbehörde angehören. Das Gesetz regelt den Grad der Unvereinbarkeit.

⁵ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 61a Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates, des Staatsrates und der Justizbehörden sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen.

² Die Interessenbindungen werden in öffentlichen Register eingetragen, die laufend aktualisiert werden.

Art. 62 Ausstand

Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, hat in den Ausstand zu treten, wenn ein unmittelbares persönliches Interesse an einem zu beratenden Geschäft besteht. Ausgenommen ist die Rechtsetzung im Grossen Rat.

Art. 63 Immunität

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates, des Staatsrats und der Justizbehörden können für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Organen nicht strafrechtlich verfolgt werden.

² Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität.

Minderheit:

Art. 55 Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden

Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen.

4.2. Grosser Rat

4.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 65 Stellung

Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus.

Art. 66 Zusammensetzung

Der Grosse Rat besteht aus 130 Abgeordneten und 130 Suppleantinnen und Suppleanten.

Art. 67 Wahl

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden durch das Volk im Proporzverfahren gewählt.

² Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, die um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind. Das Gesetz legt die Wahlkreise fest.

³ Die Sitze werden wie folgt verteilt:

- a) jeder Wahlkreis erhält fünf Sitze;
- b) die übrigen Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt.

⁴ Das Gesetz kann einen Mindestanteil an Stimmen festlegen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird. Dieser Anteil beträgt höchstens fünf Prozent.

Minderheit:

³ ~~Die Sitze werden wie folgt verteilt:~~

- ~~a) jeder Wahlkreis erhält fünf Sitze;~~
- ~~b) die übrigen Die Sitze werden im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.~~

^{3bis (neu)} Die nach dem vorstehenden Absatz vorgenommene Sitzverteilung darf im Vergleich zur vorangegangenen Wahl in demselben Wahlkreis nicht zu einer Erhöhung oder Verringerung um mehr als einen Sitz führen.

Art. 68 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr Amt frei aus.

Art. 69 Offenlegungspflicht

Die Mitglieder des Grossen Rates, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, müssen dies angeben, wenn sie zu diesem Geschäft im Grossen Rat oder in einer Kommission sprechen.

Art. 70 Organisation

- ¹ Der Grosse Rat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beraten.
- ² Die Abgeordneten können politische Fraktionen bilden.
- ³ Die Mitglieder des Grossen Rates haben Anspruch auf ein Entgelt, unter anderem eine jährliche Entschädigung.
- ⁴ Der Grosse Rat tagt regelmässig in ordentlicher Sitzung nach dem Sperrtagesystem. Er tritt auf Antrag von 20 Abgeordneten zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.
- ⁵ Das Gesetz legt die Organisation des Grossen Rates sowie seine Beziehungen zum Staatsrat und zu den Justizbehörden fest. Im Übrigen organisiert sich der Grosse Rat selbst.

Art. 71 Kommissionen

- ¹ Der Grosse Rat bezeichnet ständige und nicht ständige Kommissionen, welche seine Beratungen vorbereiten.
- ² Er sorgt bei den Funktionen und Verantwortlichkeiten für eine angemessene Vertretung der politischen Fraktionen, von Frauen und Männern sowie der Regionen.

Art. 73 Informationsrecht

- ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben das Recht, vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung über jede Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung ihres Amtes erforderlich ist.
- ² Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

4.2.2. Kompetenzen

Art. 74 Rechtsetzungskompetenzen

- ¹ Der Grosse Rat arbeitet die Verfassungsbestimmungen, die Gesetze und die dringlichen Gesetze aus. Vorbehalten bleiben die Artikel 48 bis 50 und 199 bis 203.
- ² Er kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem er deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.

Art. 75 Dringlichkeitsrecht

- ¹ Gesetze des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von einer Zweidrittelmehrheit dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.
- ² Wird ein Referendum gegen ein solches Gesetz verlangt, so tritt das Gesetz ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wurde.
- ³ Ein dringliches Gesetz, das in einer Abstimmung nicht angenommen wurde, kann nicht erneuert werden.

Art. 76 Finanzkompetenzen

Der Grosse Rat hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung;
- b) er beteiligt sich im gesetzlich festgelegten Umfang an der Finanzplanung;
- c) er beschliesst die ausserordentlichen Ausgaben, bewilligt die Konzessionen und erteilt die Ermächtigung zu Liegenschaftstransaktionen, zur Aufnahme von Darlehen sowie zu

Bürgschaften und anderen analogen Garantien unter Vorbehalt der in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;

- d) er setzt die Gehälter der Mitglieder der Justizbehörden und Angestellten des Staates fest unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- e) er legt die kantonalen Steuern fest.

Art. 77 Wahl- und Abberufungskompetenzen

¹ Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder.

² Er wählt und beruft ab:

- a) die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes;
- b) die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft;
- c) die Mitglieder des Justizrates, die nicht vom Gesetz bestimmt werden;
- d) die Ombudsperson;
- e) die Mitglieder der Organe der Aufsichts- und Kontrollbehörden.

³ Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahl- und Abberufungskompetenzen einräumen.

⁴ Der Grosse Rat kann mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Abberufung der Mitglieder des Staatsrates vorschlagen. Der Entscheid muss innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Volk bestätigt werden.

Art. 78 Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus über:

- a) den Staatsrat und die Verwaltung;
- b) die Justizbehörden;
- c) den Justizrat;
- d) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.

Art. 79 Andere Kompetenzen

¹ Der Grosse Rat:

- a) genehmigt die Verträge, Konkordate und Konventionen unter Vorbehalt der Befugnisse des Volkes und des Staatsrates;
- b) beurteilt die Gültigkeit von Volksinitiativen;
- c) kann einer Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen;
- d) gewährt Amnestie und Begnadigung;
- e) übt die Rechte aus, die den Kantonen durch die Bundesverfassung vorbehalten sind;
- f) erteilt das Kantonsbürgerrecht;
- g) übt alle weiteren Kompetenzen aus, die ihm durch Verfassung oder Gesetzgebung übertragen werden.

² Er nimmt ferner diejenigen staatlichen Aufgaben wahr, die nicht einer anderen kantonalen Behörde übertragen sind.

4.3. Staatsrat

4.3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 80 Funktion

¹ Der Staatsrat ist die oberste vollziehende Behörde. Er führt die Kantonspolitik.

² Er vertritt den Kanton.

Art. 81 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde und organisiert sich selbständig.

Art. 82 Wahl

¹ Die Mitglieder des Staatsrates werden vom Volk gleichzeitig mit den Mitgliedern des Grossen Rates gewählt.

² Die Wahl erfolgt nach dem Proporzverfahren.

³ Ein Mitglied des Staatsrates wird aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, eines aus jenen der Regionen Siders und Sitten und eines aus jenen der Regionen Martinach und Monthey gewählt.

Art. 83 Präsidium und Vizepräsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Staatsrates werden alljährlich vom Regierungskollegium ernannt. Diese Ämter können innerhalb derselben Legislaturperiode nicht erneut ausgeübt werden.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrates sorgt für die Kohärenz des Regierungshandelns.

4.3.2. Kompetenzen

Art. 84 Regierungsprogramm

¹ Innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist präsentiert der Staatsrat dem Grossen Rat ein Regierungsprogramm, das die Ziele sowie die Mittel zur Zielerreichung umschreibt und den Zeitplan festlegt.

² Der Staatsrat kann das Programm abändern. Er unterbreitet die Änderungen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

³ Anfang Jahr erstattet der Staatsrat dem Grossen Rat Bericht über den Stand der Umsetzung des Regierungsprogramms.

Art. 85 Leitung der Verwaltung

¹ Der Staatsrat leitet die Kantonsverwaltung und organisiert sie in Departemente gleicher Wichtigkeit.

² Jedes Mitglied des Staatsrates leitet ein Departement.

Art. 86 Rechtsetzungskompetenzen

¹ Der Staatsrat bereitet die Verfassungs- und Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor.

² Er setzt Recht in Verordnungsform, soweit er durch Gesetz dazu ermächtigt ist, und erlässt Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, wenn dieses ausdrücklich seine Zuständigkeit festlegt.

³ Er erlässt in Reglementsform die zur Anwendung kantonaler Gesetze notwendigen Bestimmungen.

Art. 88 Finanzkompetenzen

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag, die Jahresrechnung des Staates und den Verwaltungsbericht.

² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Grundstücke in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen.

Art. 87 Kompetenz als Beschwerdeinstanz

Der Staatsrat entscheidet als Beschwerdeinstanz im Verwaltungsverfahren in den gesetzlich festgelegten Fällen.

Art. 89 Aussenbeziehungen

¹ Der Staatsrat handelt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates interkantonale und grenzübergreifende Vereinbarungen aus und unterzeichnet sie. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Verhandlungen.

² Er nimmt Stellung zu den Vorlagen der Bundesbehörden.

³ Der Staatsrat sowie die Walliser Mitglieder der eidgenössischen Räte setzen nach den im Gesetz festgelegten Modalitäten eine ständige Kommission für den Informationsaustausch über Bundesangelegenheiten ein.

Art. 90 Aufsicht über die Gemeinden und die Burgergemeinden

¹ Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden und die Burgergemeinden aus.

² Er kann Mitglieder des Gemeinderates und des Burgerrates abberufen.

³ Das Gesetz bestimmt die Fälle und das Verfahren für die Abberufung.

Art. 91 Ernennungen

¹ Der Staatsrat nimmt die Ernennungen, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind, auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten vor und achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Regionen sowie von Frauen und Männern.

² Bei den Verwaltungsräten der öffentlichen Institutionen und Unternehmen wendet er dieselben Grundsätze an und achtet darauf, eine ausgewogene Vertretung der in den Grossen Rat gewählten politischen Kräfte zu gewährleisten.

Art. 92 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Staatsrat ist für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

Art. 93 Ausserordentliche Lagen

¹ Der Staatsrat kann alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um schwerwiegende Gefahren abzuwenden oder anderen Ausnahmesituationen zu begegnen. Die Gültigkeitsdauer dieser Massnahmen ist zeitlich begrenzt.

² Die ausserordentlichen Massnahmen müssen innerhalb von sechs Monaten vom Grossen Rat ratifiziert werden, andernfalls können sie nicht erneuert werden.

³ Das Gesetz legt das Verfahren für die Bestätigung durch den Grossen Rat fest.

Art. 94 Mediation in Verwaltungsangelegenheiten

¹ Durch Gesetz wird eine unabhängige kantonale Ombudsstelle für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen der kantonalen Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern errichtet.

² Der Grosse Rat wählt die Ombudsperson.

4.4. Justizbehörden

Art. 95 Organisation der Justizbehörden

¹ Die Justizbehörden umfassen:

- a) die Gerichtsbehörden in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafsachen;
- b) die Staatsanwaltschaft.

² Das Gesetz kann spezialisierte Gerichtsbehörden einsetzen.

³ Die Justizbehörden können Beisitzerinnen und Beisitzer beziehen, die über spezifische Fachkenntnisse verfügen.

⁴ Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Justizbehörden sowie das Verfahren. Die folgenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Minderheit (siehe auch Art. 99):

² Das Gesetz kann spezialisierte Gerichtsbehörden einsetzen, einschliesslich eines Familiengerichts.

Art. 102 Unabhängigkeit

¹ Die Justizbehörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

² Die Mitglieder der Justizbehörden üben ihre Funktionen unabhängig und unparteiisch aus.

³ Die Mitglieder der Justizbehörden dürfen neben ihrem Amt keine Tätigkeit ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein von Befangenheit erwecken kann. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung von Gerichten, die Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, bleiben vorbehalten.

Art. 97 Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil-, und Strafsachen.

² Es ernennt die Mitglieder seines Präsidiums aus den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern.

³ Dem Kantonsgericht ist ein Verfassungsgericht angegliedert. Es:

- a) überprüft auf Antrag die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht;
- b) beurteilt auf Beschwerde und in letzter kantonaler Instanz:
 1. Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene;
 2. Zuständigkeitskonflikte unter Behörden;
 3. die materielle Gültigkeit von Volksinitiativen.
- c) behandelt weitere Streitigkeiten, die ihm durch das Gesetz zugewiesen sind.

Art. 99 Erstinstanzliche Gerichte

¹ Das Gesetz sieht erstinstanzliche Gerichte für Zivil- und Strafsachen vor und legt die territoriale Organisation und die Zuständigkeiten fest.

² Es führt familienrechtliche Abteilungen ein, die den erstinstanzlichen Gerichten angegliedert sind und über Angelegenheiten des Familienrechts entscheiden. Das Gesetz kann ihnen weitere Zuständigkeiten übertragen.

Minderheit:

² *Streichen*

Art. 100 Friedensrichterämter

¹ Auf dem Kantonsgebiet werden Friedensrichterämter geschaffen.

² Die Mitglieder dieser Behörden werden von der übergeordneten Gerichtsbehörde ernannt.

³ Das Gesetz legt die Zuständigkeiten der Friedensrichterämter fest.

Art. 101 Staatsanwaltschaft

Für den gesamten Kanton wird eine unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen.

Art. 103 Ernennung, Wahl und Abberufung

¹ Die Mitglieder der Justizbehörden müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Die gewählten Mitglieder müssen zudem über das Schweizer Bürgerrecht verfügen. Das Gesetz legt eine obere Altersgrenze für die Ausübung des Amtes fest.

² Die Mitglieder der Justizbehörden werden auf unbestimmte Zeit ernannt oder gewählt. Die Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die juristische Ausbildung, die Kompetenzen und die Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten.

³ Die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft werden durch den Grossen Rat mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt und abberufen. Im Übrigen regelt das Gesetz die Gründe und das Verfahren für eine Amtsenthebung.

Art. 108 Justizrat

¹ Der Justizrat ist eine unabhängige Behörde, die die administrative und disziplinarische Aufsicht über die Justizbehörden ausübt. Dem Grossen Rat ist die ausschliessliche Zuständigkeit vorbehalten, die von ihm gewählten Mitglieder der Justizbehörden aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen abzuernufen.

² Der Justizrat wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für das Kantonsgericht und das Büro der Staatsanwaltschaft aus und schlägt sie dem Grossen Rat zur Wahl vor.

³ Im Übrigen regelt das Gesetz die Zusammensetzung, die Organisation und die Funktionsweise des Justizrates.

Art. 105 Aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren

Der Kanton fördert die restaurative Justiz und die Mediation sowie andere aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.

5. REGIONEN, GEMEINDEN UND BÜRGERGEMEINDEN

5.1. Regionen

Art. 109 Grundsätze

¹ Das Kantonsgebiet setzt sich aus sechs um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisierten Regionen zusammen.

² Das Gesetz bestimmt das Gebiet der Regionen, ihre Organisation und die Befugnisse der zuständigen Organe sowie die Art ihrer Finanzierung.

Art. 110 Regionalkonferenz

¹ Jede Region hat eine Regionalkonferenz, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region und der Regionalkoordinatorin oder dem Regionalkoordinator zusammensetzt.

² Die Regionalkonferenz erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung, koordiniert sie und beteiligt sich gegebenenfalls an deren Realisierung. Sie fördert die harmonische Raumentwicklung und optimiert die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

³ Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

Art. 111 Regionalkoordinatorin oder Regionalkoordinator

¹ Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von den Präsidentinnen und Präsidenten sowie von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Gemeinden der Region für die Dauer der Legislatur ernannt.

² Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator leitet die Regionalkonferenz. Im Übrigen legt das Gesetz ihre Aufgaben und Funktionen fest.

³ Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators ist mit jedem anderen Wahlmandat unvereinbar.

5.2. Gemeinden

5.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 112 Rechtsform und Gebietsgarantie

- ¹ Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Ihr Gebiet ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.

Art. 113 Gemeindeautonomie

Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.

Art. 114 Aufgaben

- ¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Verfassung und das Gesetz übertragen. Sie können weitere Aufgaben übernehmen, soweit nicht Bund, Kanton oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind.
- ² Sie verwalten die Gemeindegüter nachhaltig.
- ³ Sie sorgen für das Wohlergehen ihrer Bevölkerung, bieten ihr eine nachhaltige Lebensqualität, gewähren ihr lokale, vom Gesetz festgelegte Dienstleistungen und fördern die Bürgerbeteiligung.
- ⁴ Sie achten auf die besonderen Bedürfnisse ihrer Dörfer und Quartiere.

Art. 115 Interkommunale Zusammenarbeit

- ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden untereinander sowie mit benachbarten Körperschaften ausserhalb der Kantons- oder Landesgrenzen zusammenarbeiten.
- ² Der Kanton fördert und begünstigt die interkommunale Zusammenarbeit.
- ³ Das Gesetz regelt die Rechtsform, die Organisation, die Finanzierung und die demokratische Kontrolle der interkommunalen Zusammenarbeit.
- ⁴ Das Gesetz kann eine Zusammenarbeit vorschreiben, wenn sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen sowie für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden erforderlich ist.

Art. 116 Aufsicht des Kantons

- ¹ Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken des Artikels 113 (Gemeindeautonomie) der Aufsicht des Kantons unterstellt. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser Aufsicht. Soweit Verfassung und Gesetz nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Kantons auf die Gesetzmässigkeit.
- ² Die von den Gemeinden ausgearbeiteten Reglemente müssen vom Kanton genehmigt werden.
- ³ Das Gesetz kann vorsehen, dass wichtige Projekte der Gemeinden der Genehmigung durch den Kanton unterliegen.
- ⁴ Das Genehmigungsverfahren wird durch das Gesetz geregelt.

Art. 117 Steuerhoheit und Finanzausgleich

- ¹ Die Steuerhoheit der Gemeinden wird durch das Gesetz geregelt.
- ² Der Kanton trifft Massnahmen, um die Auswirkungen der Ungleichheiten zwischen den Gemeinden zu vermindern. Er errichtet insbesondere einen Finanzausgleich. Das Gesetz legt die Beitrags- und die Unterstützungskriterien fest.

5.2.2. Behörden

Art. 118 Organisation

- ¹ Jede Gemeinde verfügt über:
 - a) eine gesetzgebende Behörde: die Gemeindeversammlung oder der Generalrat;

b) eine ausführende Behörde: der Gemeinderat.

² Das Gesetz regelt unter Vorbehalt folgender Bestimmungen die Organisation der Gemeinden und ihrer Behörden.

Art. 119 Gemeindeversammlung

¹ Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Gemeindereglemente, ausser in den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen;
- b) wichtige Vorhaben betreffend Verkauf, Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, Tausch, Verpachtung, Veräusserung von Vermögenswerten, Gewährung von Darlehen, Kreditaufnahmen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- c) neue nicht gebundenen Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz festzulegen ist;
- d) den Voranschlag, über den Rubrik für Rubrik abgestimmt werden kann;
- e) die Rechnung.

Art. 120 Generalrat

¹ In den Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern tritt der Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung.

² Durch Volksabstimmung können die Wahlberechtigten auf die Errichtung eines Generalrats verzichten, oder, in Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einen wählen.

³ Der Generalrat übt mindestens die gleichen Rechte aus wie die Gemeindeversammlung.

Art. 121 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat besteht aus drei bis elf Mitgliedern. Ein Mitglied ist Präsidentin oder Präsident und eines ist Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

² Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

- a) er besorgt die allgemeine Verwaltung der Gemeinde;
- b) er entwirft die Gemeindereglemente und sorgt für deren Anwendung;
- c) er vollzieht die kantonale Gesetzgebung;
- d) er ernennt das Personal;
- e) er entwirft den Voranschlag;
- f) er erstellt die Rechnung.

Art. 122 Wahlmodus

¹ Die Mitglieder des Generalrates werden von den Stimmberechtigten nach dem Proporzverfahren gewählt.

² Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Stimmberechtigten nach dem Proporzverfahren gewählt. Die Stimmberechtigten können unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen eine Änderung des Wahlsystems beschliessen.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vize-Gemeindepräsidentin oder der Vize-Gemeindepräsident werden von den Stimmberechtigten im Majorzverfahren gewählt.

⁴ Das Gesetz bestimmt die Modalitäten der Wahl und das Datum des Urnengangs.

Art. 123 Öffentlichkeit der Sitzungen

¹ Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Generalrates sind öffentlich.

² Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

³ Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

5.2.3. Gemeindefusionen, Reorganisation und Aufteilung der Gemeinden

Art. 124 Grundsätze

¹ Der Kanton fördert und unterstützt die Gemeindefusionen, insbesondere um:

- a) die Gemeindeautonomie zu stärken;
- b) die Kapazitäten der Gemeinden zu erhöhen;
- c) die kommunalen Dienstleistungen effizient zu erbringen.

² Zwei oder mehrere Gemeinden können auch ohne gemeinsame Grenze fusionieren.

³ Der Vorschlag zu einer Fusion kann durch die Gemeindebehörden, durch eine Volksinitiative oder durch den Kanton erfolgen.

Art. 125 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden beschliessen über die Fusion. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Insoweit es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Grosse Rat eine Fusion anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

³ Die Bestimmungen zu den Gemeindefusionen gelten sinngemäss auch für die Änderung von Gemeindegrenzen und für die Aufteilung von Gemeinden.

⁴ Das Gesetz bestimmt die Anwendungsregeln und sieht Anreize vor, insbesondere finanzieller Art.

5.3. Bürgergemeinden

Art. 126 Rechtsform und Organisation

¹ Die Bürgergemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Verwaltung ihres Gemeinguts.

² Jede Bürgergemeinde verfügt über:

- a) eine gesetzgebende Behörde: die Burgerversammlung;
- b) eine ausführende Behörde: der Burgerrat.

³ Das Gesetz bestimmt die Organisation der Bürgergemeinden, sowie das Bürgerrecht.

Art. 128 Stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger

Stimmberechtigt in Bürgerangelegenheiten sind:

- a) Bürgerinnen und Bürger, die im Gebiet der Bürgergemeinde wohnhaft sind;
- b) Bürgerinnen und Bürger, die nicht im Gebiet der Bürgergemeinde wohnhaft sind und die Stimmberechtigung beantragt und erhalten haben. Das Gesetz bestimmt den Umfang ihrer Rechte.

Art. 129 Burgerversammlung

¹ Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, an der Burgerversammlung teilzunehmen.

² Die Burgerversammlung hat in Bürgerangelegenheiten die gleichen Befugnisse wie die Gemeindeversammlung. Sie entscheidet überdies über die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger.

Art. 130 Burgerrat

¹ Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger wählen einen Burgerrat von drei bis sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten.

² Die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates (Art. 122) gelten sinngemäss auch für die Wahl des Burgerrates.

Art. 131 Fusion und Auflösung

¹ Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Burgergemeinden können durch eine geheime Abstimmung über die Fusion der Burgergemeinden beschliessen.

² Die Burgergemeinde kann ihre Auflösung beschliessen. In diesem Fall muss das Vermögen der Burgergemeinde von der Gemeinde übernommen werden.

³ Wenn eine Burgergemeinde nicht in der Lage ist, einen Burgerrat zu bilden, muss sie vor der nächsten Legislatur mit einer anderen Burgergemeinde fusionieren oder ihre Auflösung beschliessen.

6. ÖFFENTLICHE AUFGABEN

6.1. Allgemeine Grundsätze

Art. 134 Grundsätze staatlichen Handelns

¹ Die Grundsätze von Gemeinwohl, Effizienz, Gerechtigkeit, Solidarität, Transparenz und Vorbildlichkeit leiten das Handeln des Staates.

² Kanton und Gemeinden unterhalten und entwickeln einen qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienst.

Art. 135 Subsidiarität und Zusammenarbeit

¹ Kanton und Gemeinden übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen.

² Kanton, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben beauftragte Dritte arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammen.

Art. 136 Delegation

¹ Kanton und Gemeinden können Aufgaben Dritten übertragen, wenn dies in einer gesetzlichen Grundlage vorgesehen und durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

² Die Aufsicht über die Durchführung der übertragenen Aufgaben obliegt dem bevollmächtigenden öffentlichen Gemeinwesen.

Art. 137 Dezentrale Aufgabenerfüllung

Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn die Art der Aufgabe, die Kosten und die wirksame Aufgabenerfüllung es erlauben. Er sorgt für deren gerechte Verteilung auf dem Kantonsgebiet.

Art. 138 Aufgabenüberprüfung

Die zuständigen kantonalen Behörden überprüfen periodisch, ob die erfüllten öffentlichen Aufgaben tatsächlich notwendig, wirksam und effizient sind und ob ihre finanziellen Auswirkungen tragbar sind.

Art. 139 Regulierungsdichte

Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Regulierungsdichte und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Art. 187 Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen

¹ Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um Diskriminierungen zu bekämpfen und die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung aller Menschen zu gewährleisten.

² Sie fördern namentlich eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in der Politik und in Führungspositionen in den öffentlichen Verwaltungen und in Unternehmen.

Art. 141 Nachhaltige Entwicklung

¹ Kanton und Gemeinden üben ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeit von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten aus.

² Sie gewährleisten heutigen und künftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt, indem sie darauf achten, dass die an die Realität des Kantons angepassten planetarischen Grenzen eingehalten werden.

Art. 140 Haftung der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger

¹ Die öffentlichen Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.

² Der Amtsträger haftet gegenüber dem öffentlichen Gemeinwesen für den direkten oder indirekten Schaden, den er in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.

³ Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

Art. 189 Zukunftsfragen

Um für die Zukunft vorzusorgen, entwickelt der Kanton eine vorausschauende Politik, die sich insbesondere auf Indikatoren für Wohlfahrt und Lebensqualität stützt.

6.2. Familie

Art. 144 Familienpolitik

Kanton und Gemeinden entwickeln eine umfassende Familienpolitik und anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt.

Art. 148 Unterstützung der Elternschaft

¹ Kanton und Gemeinden führen Massnahmen zur Unterstützung der Elternschaft ein.

² Solange keine eidgenössische Elternzeit besteht, führt der Kanton eine kantonale Elternzeit ein.

Art. 145 Kindheit

¹ Kanton und Gemeinden gewährleisten den Zugang zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten, die für alle bezahlbar sind, und üben die Aufsicht darüber aus.

² Sie fördern den Zugang zu Entwicklungsaktivitäten, insbesondere im Bereich der frühen Kindheit.

Art. 147 Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben

¹ Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Vereinbarkeit zu ermöglichen zwischen:

- a) Familien- und Berufsleben in der Verwaltung;
- b) Familien- und Berufsleben der gewählten Personen und ihrem öffentlichen Amt.

² Sie ermutigen die Unternehmen, dies ebenfalls zu tun.

6.3. Bildung

Art. 150 Allgemeine Grundsätze

¹ Der Kanton organisiert und finanziert das öffentliche Bildungswesen.

² Die konfessionelle und politische Neutralität des Unterrichts ist gewährleistet.

³ Die freie Wahl der Unterrichtsform in einer Privatschule oder zu Hause ist anerkannt. Der Kanton übt die Aufsicht aus.

⁴ Der Unterricht zielt auf die Vermittlung von Wissen, die Entwicklung von menschlichen, sozialen, intellektuellen und kreativen Kompetenzen sowie von kritischem Denken ab.

⁵ Der Kanton ergreift Massnahmen zur Verringerung der Ungleichheiten beim Zugang zu Wissen und richtet ein Beihilfesystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung ein.

Art. 151 Primar- und Sekundarschulunterricht I

¹ Der Primar- und Sekundarschulunterricht I ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich.

² Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache. Kanton und Gemeinden fördern den zweisprachigen Unterricht.

³ Der Kanton ergreift die erforderlichen Massnahmen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten.

⁴ Er fördert die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern.

Art. 152 Berufsbildung, Unterricht der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe

¹ Der Kanton gewährleistet:

- a) die berufliche Grundbildung und die Berufsmaturität;
- b) den Unterricht in allgemeinen Mittelschulen;
- c) die tertiäre Bildung.

Art. 153 Erwachsenenbildung

¹ Der Kanton unterstützt die Weiterbildung.

² Er unterstützt Verfahren zur Validierung erworbener Kenntnisse.

6.4. Gesundheit

Art. 155 Gesundheitspolitik

¹ Der Kanton sorgt für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Bereich der physischen und psychischen Gesundheit. Er verringert die sozialen Ungleichheiten im Gesundheitswesen und strebt eine effiziente öffentliche Gesundheitspolitik an.

² Er ergreift Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention.

Art. 156 Pflege- und Gesundheitssystem

¹ Der Kanton organisiert, koordiniert und überwacht das Pflege- und Gesundheitssystem. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den öffentlichen und privaten Partnern sorgt er insbesondere für die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung an Alters- und Pflegeheimen und an Pflege- und Hilfsleistungen zu Hause.

² Er schafft die Rahmenbedingungen für eine umfassende koordinierte Patientenversorgung.

³ Kanton und Gemeinden:

- a) gewährleisten den Zugang zu einer dezentralen medizinischen Grundversorgung und zu ausreichender Palliativpflege;
- b) ergreifen Massnahmen, um die Autonomie schutzbedürftiger Personen und ihr Verbleiben im gewohnten Lebensumfeld zu verlängern;
- c) unterstützen das Handeln der betreuenden Angehörigen und die Einrichtungen, die ihre Aufgabe erleichtern.

6.5. Soziales

Art. 163 Sozialpolitik

¹ Kanton und Gemeinden gewährleisten die soziale Sicherheit der Bevölkerung.

² Sie fördern die Eigenverantwortung und die Chancengleichheit und setzen eine generationenübergreifende Politik um.

³ Sie ergreifen spezifische Massnahmen, um Situationen der Prekarität und soziale Ausgrenzung zu verhindern.

Art. 164 Sozialhilfe

¹ Kanton und Gemeinden unterstützen bedürftige Personen mit Massnahmen der Sozialhilfe. Zu diesem Zweck und in Koordination mit den Sozialleistungen des Bundes richten sie ein System ausreichender und wirksamer Hilfeleistungen ein.

² Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, ist die Sozialhilfe nicht rückzahlbar.

³ Der Kanton trifft Massnahmen zur Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde.

Art. 185 Wohnungswesen

¹ Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person eine Wohnung finden kann, indem sie insbesondere die Schaffung von gemeinnützigen Wohnungen fördern.

² Sie fördern das selbstgenutzte Wohneigentum und die energetische Sanierung.

Art. 166 Ausländische Personen

¹ Der Kanton erleichtert die Aufnahme von ausländischen Personen.

² Das Gesetz sieht einheitliche, einfache und rasche Einbürgerungsverfahren vor.

Art. 186 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

Der Staat unterstützt die humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit und den fairen Handel.

6.6. Sicherheit

Art. 159 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

¹ Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.

² Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Art. 161 Bevölkerungsschutz

Um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, treffen Kanton und Gemeinden die notwendigen Massnahmen, um Katastrophen und Notlagen infolge natürlicher, technischer oder gesellschaftlicher Gefahren vorzubeugen und sie zu bewältigen.

Art. 160 Schutz vor Gewalt

Kanton und Gemeinden schützen die Bevölkerung vor jeder Form von Gewalt. Der Kanton gewährleistet die Versorgung und Betreuung der Opfer.

6.7. Raum, Mobilität und Umwelt

Art. 167 Raumplanung

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine differenzierte und solidarische Raumplanung, die es ermöglicht, den Lebensraum, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen aufzuwerten und zu bewahren.

² Sie achten insbesondere auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und auf eine geordnete Besiedelung des Landes.

³ Der Kanton koordiniert die Raumplanung und unterstützt die interkommunale Zusammenarbeit.

Art. 168 Kantonale Infrastrukturen

Der Kanton definiert eine vorbildliche, effiziente und umweltfreundliche Infrastrukturpolitik.

Art. 169 Mobilität

¹ Der Kanton sorgt für eine angemessene Mobilität. Er berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung und die geografischen Gegebenheiten.

² Er fördert umweltschonende Mobilitätsformen.

³ Die Bedürfnisse des Langsamverkehrs werden bei der Gestaltung der Strasseninfrastruktur berücksichtigt.

Art. 170 Energie

¹ Der Kanton gewährleistet die Rahmenbedingungen für eine sichere und ausreichende Energieversorgung.

² Kanton und Gemeinden fördern eine einheimische und erneuerbare Energieerzeugung und -versorgung.

³ Sie unterstützen Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und fördern den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

Art. 171 Klima

¹ Der Kanton ergreift Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und strebt die Klimaneutralität an.

² Er stärkt die Anpassungsfähigkeit an die Auswirkungen des Klimawandels.

Art. 172 Natürliche Ressourcen

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.

² Um die natürlichen Ressourcen zu erhalten, fördern sie die Kreislaufwirtschaft.

³ Sie sichern die Wasserversorgung. Diese Ressource bleibt in ihrem Eigentum.

Art. 173 Umwelt

¹ Kanton und Gemeinden schützen die Umwelt.

² Sie sorgen für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

³ Schädliche oder lästige Einwirkungen auf Mensch und Natur sind zu vermeiden, zu reduzieren oder zu beseitigen.

Art. 174 Fauna und Flora

¹ Der Kanton schützt die Fauna und Flora und ihre Biotope. Er regelt die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

² Er erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.

6.8. Wirtschaft

Art. 176 Wirtschaftspolitik und -förderung

¹ Unter Beachtung der Wirtschaftsfreiheit schaffen Kanton und Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige, diversifizierte, innovative und territorial dezentralisierte Wirtschaft. Sie wahren die Interessen der lokalen Wirtschaft und fördern kurze Wertschöpfungsketten.

² Der Kanton trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere um Arbeitslosigkeit zu verhindern und zu bekämpfen.

³ Er fördert und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alle Tätigkeitsbereiche und alle Wirtschaftszweige, die für den Kanton von Interesse sind.

⁴ Er fördert die Promotion des Wallis als innovativer, authentischer und nachhaltiger Kanton, um sein Image als attraktiver Ort zum Leben, zum Arbeiten und für die Freizeit zu stärken.

Art. 178 Beschäftigung und Arbeitsbedingungen

¹ Kanton und Gemeinden fördern die wirtschaftlichen Aktivitäten, um Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen.

² Sie unterstützen Umschulungs-, Fortbildungs- und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen.

³ Der Kanton kämpft gegen prekäre Arbeitsbedingungen.

⁴ Er überwacht den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz.

Art. 175a Produktion und Konsum

Der Kanton fördert nachhaltige und verantwortungsvolle Produktions- und Konsumformen.

Art. 179 Innovation und Forschung

¹ Der Kanton fördert und unterstützt Innovation, Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung, namentlich in Unternehmen und im Bildungsbereich.

² Er stellt die in seinem Besitz befindlichen Datensätze in einem offenen Format, das deren Wiederverwendung erleichtert, frei zur Verfügung. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 175 Landwirtschaft und Forstwirtschaft

¹ Der Kanton trägt zum Fortbestand der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bei, indem er attraktive Rahmenbedingungen gewährleistet, die es ebenfalls ermöglichen, sowohl die erforderliche Quantität an landwirtschaftlichen Flächen als auch deren Qualität zu erhalten.

² Er unterstützt die Land- und Forstwirtschaft in ihren wirtschaftlichen, schützenden, ökologischen und sozialen Funktionen.

³ Er fördert umwelt- und tierfreundliche land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die eine qualitativ hochwertige lokale Produktion sowie die Erhaltung der landschaftlichen Werte und des ländlichen Kulturguts fördern.

⁴ Er führt ein physisches Register der einheimischen Nutzpflanzenarten, das ihren Fortbestand und ihre Verfügbarkeit garantiert.

Art. 181 Tourismus

Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen und vielfältigen Tourismus, der das Gleichgewicht zwischen Berg und Tal fördert.

Art. 177 Monopole und Regale

Kanton und Gemeinden können Monopole errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert. Kantonale Regale bleiben vorbehalten.

6.9. Kultur, Erbe, Sport und Freizeit

Art. 182 Kultur und Erbe

¹ Kanton und Gemeinden unterstützen das kulturelle Leben, das künstlerische Schaffen, die Bildung und den kulturellen Austausch und fördern den Zugang zur Kultur.

² Sie tragen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes bei.

Art. 183 Sport und Freizeit

¹ Kanton und Gemeinden unterstützen den Sport für alle und fördern den Zugang zu vielfältigen Freizeitaktivitäten.

² Der Kanton fördert den Spitzensport in Ergänzung zu privater Initiative.

7. FINANZEN

Art. 190 Grundsätze

¹ Die Haushaltsführung muss sparsam, wirksam und effizient sein. Sie zielt darauf ab, die Auswirkungen der Konjunkturzyklen abzumildern.

² Kanton und Gemeinden planen ihre Aufgaben und deren Finanzierung langfristig.

³ Jede Ausgabe setzt eine gesetzliche Grundlage, einen Budgetkredit und einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.

Art. 191 Steuern und andere Abgaben

¹ Kanton und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben.

² Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

³ Das Gesetz gleicht die Auswirkungen der kalten Progression aus. Sie gewährleistet, dass verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen steuerlich nicht benachteiligt werden.

⁴ Kanton und Gemeinden bekämpfen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

Art. 193 Ausgeglichener Finanzhaushalt

¹ Der Voranschlag des Staates muss einen Ertragsüberschuss und einen Finanzierungsüberschuss ausweisen, welche die für eine harmonische Entwicklung des Kantons notwendigen Investitionen und Investitionsbeteiligungen Dritter sicherstellen sowie die Tilgung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages und der Schuld gewährleisten.

² Weicht die Rechnung vom Voranschlag ab und weist sie einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden.

³ Die Gesetzgebung regelt die Anwendung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze und das Verfahren. Sie kann Ausnahmen vorsehen aufgrund der wirtschaftlichen Konjunktur oder im Falle von Naturkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen.

Art. 194 Aufsicht und Kontrolle

¹ Der Kanton verfügt über eine oder mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit und Autonomie die Verwendung aller öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz.

² Diese Behörden sind namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) der Leistungskontrolle,
- b) der Kontrolle der Regelkonformität.

³ Die Organe werden vom Grossen Rat ernannt.

⁴ Die Kontrollen sind Gegenstand von öffentlich zugänglichen Berichten, unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

8. KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

Art. 195 Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Der Kanton anerkennt den Beitrag der Kirchen und der Religionsgemeinschaften zu den sozialen Beziehungen und zum Gemeinwohl.

² Er sorgt, entsprechend seinen Mitteln, für die Erhaltung des religiösen Erbes.

Art. 196 Öffentlich-rechtliche anerkannte Kirchen

¹ Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind als juristischen Personen des öffentlichen Rechts anerkannt.

² Der Kanton gewährt ihnen auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung.

³ Der Kanton überprüft die Richtigkeit und Transparenz der Budgets und Rechnungen sowie die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Pfarreien, die öffentliche Mittel erhalten.

⁴ Das Gesetz legt die Leistungen des Kantons fest.

Art. 197 Religionsgemeinschaften

¹ Die Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht.

² Auf ihr Gesuch kann ihnen der Kanton den Status des öffentlichen Interesses verleihen.

³ Ihre Anerkennung ist insbesondere an ihre Bedeutung, die Dauer ihres Bestehens und die Achtung der Rechtsordnung sowie der Regeln der Transparenz gebunden.

Art. 198 Organisation und Autonomie

¹ Für jede öffentlich-rechtlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses wird ein eigenes Gesetz erlassen.

² Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und die Religionsgemeinschaften organisieren sich unter Achtung der Rechtsordnung und unter strikter Einhaltung des konfessionellen Friedens selbständig.

³ Wer keiner öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses angehört, kann in einem einfachen Verfahren von der Zahlung des den Kirchen und Religionsgemeinschaften gewidmeten Teils der Steuer befreit werden.

9. REVISION DER VERFASSUNG

Art. 199 Grundsätze

¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Jede Revision ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten und wird mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.

³ Verfassungsvorlagen werden mindestens zweimal beraten.

⁴ Der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat kann entscheiden, der Volksabstimmung Varianten zu unterbreiten.

Art. 200 Volksinitiative

¹ 6000 Stimmberechtigte können beim Grossen Rat mit einer Initiative eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 12 Monate seit der amtlichen Veröffentlichung des Initiativbegehrens.

² Das Revisionsbegehren kann in Form der allgemeinen Anregung oder, sofern nicht eine Totalrevision der Verfassung verlangt wird, in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs erfolgen.

³ Die Initiative ist innerhalb von zwei Jahren nach der Veröffentlichung des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁴ Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er beschliesst, der Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenentwurf gegenüberzustellen.

Art. 202 Totalrevision

¹ Die Totalrevision der Verfassung kann vom Grossen Rat oder durch Volksinitiative verlangt werden.

² Wird die Totalrevision verlangt, entscheidet das Volk in der gleichen Abstimmung:

a) ob sie durchzuführen ist;

b) ob die Verfassung vom Grossen Rat oder von einem Verfassungsrat, der nach den gleichen Regeln wie der Grosse Rat gewählt wird, revidiert werden soll.

³ Die Volksinitiative, die eine Totalrevision der Verfassung verlangt, wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 203 Teilrevision

- ¹ Die Teilrevision der Verfassung kann vom Grossen Rat und durch Volksinitiative verlangt werden.
- ² Die vom Grossen Rat durchgeführte Teilrevision bildet zunächst Gegenstand einer Debatte über die Zweckmässigkeit.
- ³ Die Volksinitiative, die eine Teilrevision verlangt, wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Wenn sie die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs hat, kann ihr der Grosse Rat einen Gegenentwurf gegenüberstellen.
- ⁴ Die Stimmberechtigten stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab. Sie können beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden.
- ⁵ Die Bestimmungen von Art. 49 (*Gültigkeit der Gesetzesinitiative*) gelten sinngemäss für die Teilrevision der Verfassung.

10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 204 Schlussbestimmungen

Diese Verfassung tritt 3 Monate nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Art. 204a Formelle Anpassung von Teilrevisionen

- ¹ Änderungen der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 nach Verabschiedung dieser Verfassung werden formal an diese Verfassung angepasst.
- ² Die entsprechenden Beschlüsse des Grossen Rates unterliegen nicht dem Referendum.

Art. 204b Aufhebung

- ¹ Die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 wird aufgehoben.
- ² Bestimmungen des bisherigen Rechts, die den direkt anwendbaren Bestimmungen dieser Verfassung widersprechen, werden aufgehoben.

Art. 204c Ausführungsgesetzgebung und vorläufige Weitergeltung

- ¹ Im Einvernehmen mit dem Staatsrat arbeitet der Grosse Rat ohne Verzug, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Verfassung, die Ausführungsgesetzgebung der neuen Verfassung aus.
- ² In der Zwischenzeit bleibt das bisherige Recht weiterhin in Kraft.

Art. 207 Initiativen und Referenden

- ¹ Für Initiativen und Referenden, die vor Inkrafttreten dieser Verfassung angemeldet wurden, bleibt das bisherige Recht gültig.
- ² Vor Inkrafttreten dieser Verfassung angemeldete Initiativbegehren auf Teilrevision der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 werden vom Grossen Rat in Revisionsentwürfe zu dieser Verfassung umgewandelt.

Art. 208 Aussetzung der politischen Rechte

Bis zum Erlass eines Ausführungsgesetzes ist die Erwachsenenschutzbehörde dafür zuständig, die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen nach Artikel 45 Absatz 5 auszusetzen.

Art. 209 Wahl des Ständerates

- ¹ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können bei den nächsten Ständeratswahlen nach Inkrafttreten dieser Verfassung die Mitglieder des Ständerates wählen.
- ² Artikel 47 Absatz 2 gilt ab den Ständeratswahlen, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgen.

Art. 210 Initiativ- und Referendumsrecht der Gemeinden

Die Gemeinden verfügen ab dem 1. Januar 2026 über das Initiativ- und Referendumsrecht nach den Artikeln 48, 48a und 50 dieser Verfassung. Das Gemeindegesetz regelt das Verfahren auf Gemeindeebene.

Art. 205 Wahl des Grossen Rates

¹ Die Bestimmungen betreffend die Wahl des Grossen Rates gelten ab der Grossratswahl, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt.

² Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen nach Artikel 67 Absatz 2 dieser Verfassung sind die sechs Wahlkreise die folgenden:

- a) der Wahlkreis Brig bestehend aus den ehemaligen Bezirken und Halbbezirk Goms, Östlich Raron und Brig;
- b) der Wahlkreis Visp bestehend aus den ehemaligen Bezirken und Halbbezirk Visp, Westlich Raron und Leuk;
- c) der Wahlkreis Siders bestehend aus dem ehemaligen Bezirk Siders;
- d) der Wahlkreis Sitten bestehend aus den ehemaligen Bezirken Sitten, Ering und Gundis;
- e) der Wahlkreis Martinach bestehend aus den ehemaligen Bezirken Martinach und Entremont;
- f) der Wahlkreis Monthey bestehend aus den ehemaligen Bezirken Saint-Maurice und Monthey.

³ Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen nach Artikel 67 Absatz 4 dieser Verfassung beträgt der Mindestanteil an Stimmen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird, fünf Prozent.

Art. 211 Wahl und Organisation des Staatsrates

¹ Die Bestimmungen betreffend die Wahl und die Organisation des Staatsrates gelten ab der Gesamterneuerungswahl des Staatsrates, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt.

² Für die Wahl des Staatsrates, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt, gilt Folgendes:

- a) die Regeln über die Wahl des Nationalrates, insbesondere über die Aufstellung der Listen, Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen, gelten sinngemäss;
- b) wenn nach einer ersten Sitzverteilung nach dem Proporzsystem keine in den Staatsrat gewählte Person aus der Stimmbevölkerung der Regionen Brig und Visp, Siders und Sitten oder Martinach und Monthey nach Art. 82 Abs. 3 stammt, so ist die in den betreffenden Regionen wohnhafte Person gewählt, die innerhalb der Listenverbindung mit den meisten Stimmen im ganzen Kanton am meisten Stimmen erhalten hat, anstelle der gewählten Person, die innerhalb derselben Listenverbindung am wenigsten Stimmen erhalten hat.

³ Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen nach Artikel 82 Absatz 3 dieser Verfassung bestehen:

- die Regionen Brig und Visp aus den ehemaligen Bezirken und Halbbezirken Goms, Östlich Raron, Brig, Visp, Westlich Raron und Leuk;
- die Regionen Siders und Sitten aus den ehemaligen Bezirken Siders, Sitten, Ering und Gundis;
- die Regionen Martinach und Monthey aus den ehemaligen Bezirken Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey.

Art. 212 Wahl der Mitglieder der Justizbehörden

Für die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden gilt Folgendes:

- a) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung im Amt sind, bleiben es bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer.
- b) Die zwischen dem Inkrafttreten dieser Verfassung und dem 31. Dezember 2024 zu besetzenden Ämter unterstehen dem alten Recht.
- c) Die neuen Bestimmungen (Art. 103, 108 Abs. 3) sind auf die ab dem 1. Januar 2025 zu besetzenden Ämter anwendbar.

Art. 213 Richterinnen und Richter der Amtsbezirke oder der Gemeinden

Die Richterinnen und Richter der Amtsbezirke oder der Gemeinden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Stimmberechtigten für die Legislaturperiode 2024-2028 nach dem alten Recht gewählt. Für Ersatzwahlen während dieser Zeit gilt ebenfalls das alte Recht.

Art. 206 Wahl des Generalrates

¹ Die Bestimmungen betreffend den Generalrat finden das erste Mal Anwendung auf die Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden im Jahr 2028.

² Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung beschliessen in einer geheimen Abstimmung die Stimmberechtigten der Gemeinden, die mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zählen und keinen Generalrat haben, ob sie auf die Errichtung eines Generalrates im Sinne von Artikel 120 Absatz 2 verzichten wollen.